

KBO Reform der Kassen- und Beitragsordnung

Gremium: Vorstand
Beschlussdatum: 05.11.2019
Tagesordnungspunkt: 2. Beratung zur Satzungsreform

Antragstext

1 § 1 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband erhoben. Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

2. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1 % vom monatlichen Nettoeinkommen. Höhere Beiträge sind willkommen. Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbands zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8 € zu zahlen, sofern in dieser Rahmenordnung nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

3. Ausnahmeregelungen

SchülerInnen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen Monatsbeitrag von 3 €. Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende sowie EmpfängerInnen von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zahlen einen Monatsbeitrag von 5 €. Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebensgemeinschaften können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Für Menschen mit geringen Einkommen und bei besonderen sozialen Umständen können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Beitragsreduzierungen oder Beitragsfreiheit müssen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden. Die vom Kreisvorstand beschlossenen Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedern des Kreisverbands solidarisch mitzutragen.

28 § 2 Spenden

Spenden dürfen nur auf Kreisebene vereinnahmt werden und sind auch dort zu verbuchen. Nach § 25 des Parteiengesetzes ist der/die SchatzmeisterIn dafür verantwortlich, dass Spenden rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Zweckgebundene Spenden dürfen ausschließlich nur zu ihrem Zwecke verbraucht bzw. zugeführt werden, sofern sie nicht gegen die Satzung und/oder politische Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen verstoßen. Einzig der/die SchatzmeisterIn ist befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen. Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Der/Die KreisschatzmeisterIn ist verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung dem/der LandesschatzmeisterIn zukommen zu lassen.

40 §3 Sonderbeiträge

41 1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde
42 sollen von ihrer Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen
43 Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 20 Prozent an den
44 Kreisverband spenden. Kreistagsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12
45 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung 15 Prozent, mit zwei zu
46 betreuenden Kindern unter 12 Jahren 10 Prozent. Kreistagsmitglieder mit drei
47 oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren behalten die volle
48 Aufwandsentschädigung.

49 2. Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde, die
50 zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung erhalten, sollen
51 hiervon 30 Prozent an den Kreisverband spenden.

52 3. Alle Mitglieder, die B'90/ DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde in Aufsichts-,
53 Verwaltungs- und Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden
54 Vergütungen bzw. Entschädigungen 30 Prozent an den Kreisverband spenden.

55 4. Sitzungsgelder der Gremienmitglieder und bürgerliche Mitglieder in den
56 Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.

57 5. Gewählte Mandatsträger*innen auf Stadt- und Gemeindeebene sind angehalten
58 gleiche Sonderbeiträge gemäß 1. bis 4. an den Kreisverband zu spenden.

59 § 4 Kassenprüfung

60 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten KassenprüferInnen, haben die
61 Aufgabe, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der
62 Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen und gegebenenfalls einen
63 Antrag auf Entlastung des/der KreisschatzmeisterIn zu stellen.

64 § 5 Rechenschaftsbericht

65 Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten,
66 so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den
67 Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebenen
68 Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von dem/der
69 KreisschatzmeisterIn gegenüber den OrtsschatzmeisterInnen und des/der
70 LandesschatzmeisterIn auszuüben. Dem/Der LandesschatzmeisterIn ist Gelegenheit zu
71 geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen des Kreisverbands
72 teilzunehmen. Bis Ende Februar legt der/die KreisschatzmeisterIn Rechenschaft
73 über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen
74 nach § 24 des Parteiengesetzes ab. Die OrtsschatzmeisterInnen sind gehalten, bis
75 Mitte Januar ihre Abrechnungen dem/der KreisschatzmeisterIn vorzulegen. Hier
76 genügt eine Ein- und Ausgabenrechnung, da die Kassen Unterkassen der
77 Kreisverbandskasse sind.

78 § 6 Haushaltsplan

79 Nach Abschluss der Vorjahresbuchführung ist von dem/der KreisschatzmeisterIn ein
80 Haushaltsplan zu erstellen. Dieser muss der Jahreshauptversammlung zur
81 Beschlussfassung vorgelegt werden. Falls das Ziel dieses Planes nicht erreicht
82 wird, ist von dem/der KreisschatzmeisterIn unverzüglich ein Nachtragshaushalt
83 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beschlossene Haushaltsplan oder
84 Nachtragshaushalt legt seine Einnahmen und Ausgaben sowie die der Ortsverbände

85 innerhalb eines Geschäftsjahres fest. Die Ortsverbände verfügen im Rahmen des
86 Haushaltsplans per Abruf über Finanzmittel. Die Ortsverbände erhalten erst nach
87 Vorlage ihrer Abrechnung weitere Finanzmittel.

88 § 7 Finanzanträge

89 Der Kreisvorstand kann Finanzanträge bei einfacher Mehrheit bis zu einer Höhe
90 von 500 € und bei Einstimmigkeit bis zu einer Höhe von 1.000 € genehmigen.
91 Darüber liegende Anträge sind von einer Kreismitgliederversammlung zu
92 genehmigen. Die Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung des
93 Haushaltsplanes, der Kassenlage und im Einvernehmen mit dem/der
94 KreisschatzmeisterIn erfolgen. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu LPTen
95 und BDKen werden erstattet.

96 § 8 Ortsverbandsregelung

97 Für die im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde bestehenden und sich neu
98 gründenden Ortsverbände gelten die jeweils gültige Satzung und die Beitrags- und
99 Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Die Kassen, die von den
100 OrtsschatzmeisterInnen der Ortsverbände geführt werden, sind Unterkassen der
101 Kreisverbandskasse.
102 Andere Kassen oder Konten bei Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden
103 im Namen von Bündnis 90/Die Grünen geführt werden. Die OrtsschatzmeisterInnen
104 führen ein Kassenbuch. Die Abrechnung per Kassenbuch und Belegen ist mit dem/der
105 KreisschatzmeisterIn vierteljährlich durchzuführen.
106 Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden durch das Einbuchen der
107 abgerechneten Ortsverbandsbelege in die Konten der Kreisverbandsbuchführung
108 entsprechend des Haushaltsplans des Kreisverbands (Geschäftshaushalt und
109 politischer Haushalt) geregelt.

110 Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden dadurch wieder zu Einnahmen und
111 Ausgaben des Kreisverbandes, und somit ist auch nur dieser verpflichtet, den
112 gesetzlich vorgeschriebenen Jahresrechnungsbildbericht an die
113 Landesschatzmeisterei weiterzuleiten. Das Verrechnungskonto des Kreisverbandes
114 beim Landesverband darf nicht von den Ortsverbänden oder anderen Gliederungen
115 und Personen außer dem Kreisvorstand benutzt werden. Die finanzielle
116 Grundausstattung, die vom Kreisverband als erste Zahlung an neu gegründete
117 Ortsverbände geht, beträgt 100 €. Spenden müssen von den OrtsschatzmeisterInnen
118 direkt an den/die KreisschatzmeisterIn weitergeleitet werden, damit sie sofort
119 ordnungsgemäß verbucht werden können.

120 § 9 - Schlussbestimmungen

121 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landeskassenordnung sowie die
122 gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.

Begründung

Eine Gegenüberstellung der aktuellen und der vorgeschlagenen Fassung findet sich [hier](#). Weiteres mündlich.

S Satzungsreform

Gremium: Vorstand
Beschlussdatum: 05.11.2019
Tagesordnungspunkt: 2. Beratung zur Satzungsreform

Antragstext

1 Satzung des KV Rendsburg-Eckernförde als PDF

2 §1 - Name, Organisation und Sitz

3 1. Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der Partei Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
4 führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Kreisverband Rendsburg-Eckernförde.

5 2. Er ist der Zusammenschluss der im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde
6 gemeldeten Mitglieder der Partei.

7 3. Der Sitz des Kreisverbands ist Rendsburg.

8 §2 - Aufnahme von Mitgliedern

9 1. Mitglied des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kann werden, wer sich zu den Grundsätzen
10 der Partei und ihrem Program bekennt, keiner anderen Partei angehört und das 14.
11 Lebensjahr vollendet hat.

12 2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Er informiert den
13 zuständigen Ortsverband über die Aufnahme. Jedes Neumitglied ist, falls es nicht
14 im Einzugsbereich eines Ortsverbandes wohnhaft ist, ist im Einvernehmen mit dem
15 Mitglied einem Ortsverband oder unmittelbar dem Kreisverband zuzuordnen.

16 3. Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der BewerberIn
17 gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die
18 Zurückweisung des Aufnahmeantrages kann die BewerberIn bei der
19 Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen; über diesen entscheidet die
20 Versammlung mit einfacher Mehrheit.

21 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums zum
22 Antrag auf Aufnahme.

23 §3 - Beendigung der Mitgliedschaft

24 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt
25 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum
26 Monatsende möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Orts- oder Kreisverband
27 schriftlich zu erklären.

28 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von zwei
29 Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstandes erfolgen. Hierfür bedarf
30 es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die frühestens 30 Tage nach
31 Fälligkeit der ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb
32 der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern
33 auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist.

34 3. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige
35 Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden,
36 wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder
37 Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

38 §4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

39 1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des
40 Kreisverbandes zu beteiligen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und dort
41 Anträge einzubringen sowie an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und
42 passiver Weise teilzunehmen soweit die Satzung nichts anderes regelt.

43 2. Sitzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane und diese Satzung sind für
44 alle Mitglieder bindend und einzuhalten.

45 3. Die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht gegenüber
46 dem Kreisverband. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des
47 Kreisverbandes.

48 §5 - Aufgaben des Kreisverbandes

49 Zu den Aufgaben des Kreisverbands und seiner Mitglieder gehören

50 1. die politische Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Programms von Bündnis
51 90/Die Grünen und die Beteiligung an Wahlen;

52 2. das Tragen des Willensbildungsprozesses der Partei von unten nach oben und
53 die Vertretung der grundlegenden Ziele und Entscheidungen des Kreisverbandes auf
54 Landes- und Bundesebene;

55 3. das Initiieren von und die intensive Zusammenarbeit mit örtlichen Bürger- und
56 Umweltschutzinitiativen sowie anderen Zusammenschlüssen, die den Grundsätzen von
57 Bündnis 90/Die Grünen nicht widersprechen, und deren aktive Unterstützung auch
58 auf parlamentarischer Ebene.

59 §6 - Gliederung

60 1. Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Gebietsverbände.

61 a. Haben an einem Ort mindestens fünf Mitglieder ihren Wohnsitz oder
62 gewöhnlichen Aufenthaltsort, können sie sich zu einem Ortsverband
63 zusammenschließen. Der Tätigkeitsbereich eines Ortsverbands kann sich über
64 mehrere kommunale Verwaltungseinheiten erstrecken, sollte sich aber an deren
65 Grenzen orientieren. Mitglieder, die nicht in demselben Ort oder Kreis wohnen,
66 können sich dem Ortsverband anschließen, wenn dessen Satzung es zulässt.

67 b. Die Gründung eines Ortsverbands ist dem Kreisvorstand mitzuteilen und von
68 diesem mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande,
69 entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

70 c. Die im Kreisgebiet gegründeten Ortsverbände sind Gliederungen des
71 Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde.

72 d. Die Ortsverbände geben sich selbst eine Satzung, deren Regelungen denen
73 übergeordneter Gliederungen nicht widersprechen dürfen. Sie wählen selbstständig
74 einen Vorstand aus mindestens drei Personen.

75 e. Ortsverbände finanzieren sich durch Zuweisungen des Kreisverbands. Über alle
76 Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form Buch zu führen; sie sind beim
77 Kreisschatzmeister/der Kreisschatzmeisterin unter Vorlage aller Belege
78 abzurechnen.

79 f. Die Kreismitgliederversammlung kann in begründeten Fällen beschließen,
80 einzelne Ortsverbände an benachbarte Kreisverbände abzugeben, wenn dies die
81 betroffenen Ortsverbände oder der Kreisvorstand beantragen. Dazu bedarf es der
82 Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

83 2. Arbeitsgruppen

84 a. Zu inhaltlichen Schwerpunkten können von der Kreismitgliederversammlung, dem
85 Kreisvorstand oder einer Gruppe von Mitgliedern Arbeitsgruppen gebildet werden.
86 Diese sind offen für Nichtmitglieder. Über die Anerkennung sowie Auflösung einer
87 Arbeitsgruppe entscheidet der Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit. Kommt eine
88 Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit
89 einfacher Mehrheit.

90 b. Die Arbeitsgruppen sorgen für einen regelmäßigen Informationsfluss zu
91 Kreisvorstand und Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand kann eine

92 Arbeitsgruppe bevollmächtigen, im Namen des Kreisverbands öffentliche Aussagen
93 zu machen.

94 §7 - Organe

95 1. die Kreismitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

96 a. Organe des Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde sind:

97 b. der Kreisvorstand

98 2. Über alle Sitzungen der Organe ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von
99 der Versammlungsleitung / der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Durch diese
100 Unterzeichnung gilt das Protokoll als vorläufig beschlossen; die endgültige
101 Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung des Organs. Die Protokolle
102 sind zu archivieren.

103 §8 - Kreismitgliederversammlung

104 1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbands.

105 2. Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel mindestens vierteljährig
106 statt, davon im 1. Halbjahr als Jahreshauptversammlung. Die

107 Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch
108 Beschluss ausgeschlossen werden.

109 3. Zur Kreismitgliederversammlung lädt der Kreisvorstand schriftlich und unter
110 Angabe der Tagesordnung ein; die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens
111 vierzehn Tage, bei Anträgen auf Satzungsänderungen, KandidatInnenaufstellung und
112 Ausschlussanträgen mindestens zwanzig Tage. Die Einladung erfolgt in der Regel
113 per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse. Wenn keine E-Mail-
114 Adresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung
115 schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Postzustellung ist der
116 Tag maßgeblich, an dem die Einladung in die Post gegeben wird. Die Termine der
117 Kreismitgliederversammlung werden vom Kreisvorstand festgelegt.

118 4. Alle anderen Anträge sind mit einer Eingangsfrist von sechs Tagen vor der
119 Versammlung schriftlich oder digital beim Kreisvorstand einzureichen und müssen
120 von diesem innerhalb von drei Tagen per Mail an die Mitglieder versandt werden.
121 Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können
122 nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden,
123 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich
124 zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.

125 5. Die Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

126 a. die Kreismitgliederversammlung oder

127 b. der Kreisvorstand dies beschließt oder

128 c. zwei Ortsverbände oder

129 d. zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich beantragen.

130 6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der
131 Mitglieder und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder laut

132 Anwesenheitsliste anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit auf
133 Antrag festgestellt werden. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen, ist
134 die nachfolgende Kreismitgliederversammlung zu den dadurch verschobenen
135 Tagesordnungspunkten in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung zu dieser
136 Versammlung, zu der innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich einzuladen ist, ist
137 auf diese Tatsache hinzuweisen.

138 7. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören insbesondere

139 a. die Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitrag- und Kassenordnung
140 des Kreisverbandes;

141 b. die Beschlussfassung über Anträge;

- 142 c. die Durchführung von Wahlen, die von der Jahreshauptversammlung nicht
143 durchgeführt werden konnten oder vertagt wurden;
- 144 d. die Nachwahl für durch die Jahreshauptversammlung zu besetzende Positionen;
- 145 e. Weisungen und/oder Empfehlungen an die Delegierten auszusprechen;
- 146 f. die Wahl von KandidatInnen zu den Wahlen zu Vertretungskörperschaften, die
147 dem Parteiengesetz Genüge tun muss;
- 148 g. Die Bestätigung der von der Kreistagsfraktion gewählten grünen bürgerlichen
149 Ausschussmitglieder;
- 150 h. die Beschlussfassung über das Kommunalwahlprogramm zur Wahl des Kreistags.
- 151 8. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
- 152 a. jährlich
- 153 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstands, dessen
154 finanzieller Teil vorher von den KassenprüferInnen zu prüfen ist;
- 155 2. die Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- 156 3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstands;
- 157 4. die Beschlussfassung über den Haushalt des Kreisverbands;
- 158 5. die Wahl zweier KassenprüferInnen, die nicht dem Kreisvorstand angehören
159 dürfen;
- 160 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Kreistagsabgeordneten im
161 Kreistag Rendsburg-Eckernförde;
- 162 7. die politische und organisatorische Jahresplanung des Kreisverbands;
- 163 b. alle zwei Jahre die Wahl
- 164 1. des Kreisvorstands
- 165 2. der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenkonferenz
- 166 3. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag
- 167 4. der Delegierten und Ersatzdelegierten für den kleinen Parteitag, wovon
168 ein(e) Delegierte(r) nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- 169 9. Die Wahlperiode der durch die Jahreshauptversammlung gewählten oder durch die
170 Kreismitgliederversammlung nachgewählten Personen endet mit der turnusgemäßen
171 Neuwahl zu diesem Amt oder Mandat, sofern sie nicht vorher schriftlich gegenüber
172 dem Kreisvorstand ihren Rücktritt erklärt haben.
- 173 § 9 - Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung
- 174 1. Die Kreismitgliederversammlung wird von zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes
175 sowie einem weiteren Mitglied des Kreisverbandes, das nicht dem Kreisvorstand
176 angehören soll und das vom Kreisvorstand berufen wird, geleitet. Die
177 Sitzungsleitung soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.
- 178 2. Die in der schriftlichen Einladung zur Kreismitgliederversammlung verschickte
179 Tagesordnung kann auf Antrag jederzeit mündlich erweitert oder ergänzt, einzelne
180 Tagesordnungspunkte abgesetzt werden.
- 181 3. Die anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes sind rede- und stimmberechtigt.
182 Gäste sind redeberechtigt. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt
183 abgearbeitet.
- 184 4. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dies gilt
185 nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, der Beitragsordnung oder des
186 Programms. Hierfür bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen
187 Stimmen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands bedürfen der
188 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 189 5. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Davon ausgenommen sind
190 Wahlen zum Kreisvorstand, die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den
191 Landesparteitag, den Kleinen Parteitag, der Bundesdelegiertenkonferenz sowie zu
192 den Vertretungskörperschaften; diese sind geheim durchzuführen.

193 6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
194 Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen
195 auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei
196 erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
197 7. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Landesverbandssatzung.

198 § 10 - Wahlverfahren

199 1. Listenwahl für Kommunalwahlen, Delegiertenkonferenzen der Bundes-/Landesebene
200 und stellvertretenden Vorsitzenden im Kreisvorstand. Es werden zwei Listen
201 gewählt. Alle Plätze werden nach der Reihenfolge der Stimmenanzahl besetzt.
202 JedeR Wahlberechtigte hat pro Platz eine Stimme.

203 a. Liste 1 ist die Frauenliste für alle ungeraden Plätze. JedeR WählerIn hat so
204 viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt sind die Frauen, die mehr als 50%
205 aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Alle nicht gewählten Frauen können
206 auf der Liste 2 kandidieren.

207 b. Liste 2 ist die Liste für Frauen und Männer für alle geraden Plätze. JedeR
208 WählerIn hat so viele Stimmen wie es Plätze gibt. Gewählt als DelegierteR ist,
209 wer mehr als 50% aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

210 c. Sollte eine Blockabstimmung stattfinden, sind diejenigen KandidatInnen
211 gewählt, welche die 50% erreichen und die meisten Stimmen auf sich vereinen.

212 d. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann, wenn nötig, ein weiterer
213 Wahlgang für alle Nichtgewählten durchgeführt werden. Wer in dem dann
214 durchzuführenden Wahlgang mehr als 50% der Stimmen auf sich vereint, ist
215 gewählt.

216 e. Ersatzdelegierte werden auf einer neuen offenen Liste, auf der auch neue
217 KandidatInnen hierfür antreten können, gewählt. Gewählt als ErsatzdelegierteR
218 ist, wer mehr als 30% aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Die
219 relative Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge der (Ersatz-)Vertretung.
220 Die gewählten Ersatzdelegierten rücken im Falle freier Plätze auf den regulär
221 gewählten Listen unverzüglich nach.

222 2. Einzelwahlen für Vorsitzende, SchatzmeisterIn und DirektkandidatInnen.

223 a. Steht nur eine Person für einen Platz zur Verfügung, wird auf dem
224 Stimmzettel mit Ja/Nein/Enthaltung“ votiert.

225 b. Kandidieren mehrere Personen für einen Platz, wird auf dem Stimmzettel für
226 eine Ja-Stimme der Name der zu wählenden Person notiert. Soll für keine der
227 kandidierenden Personen votiert werden, erscheint auf dem Stimmzettel ein Nein.

228 c. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen
229 Stimmen erzielt.

230 d. Wenn im ersten Wahlgang keine KandidatIn die erforderliche Mehrheit
231 erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Gewählt ist dann, wer die einfache
232 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.

233 e. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter
234 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

235 § 11 - Kreisvorstand

236 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden (davon
237 mindestens eine Frau), der/dem KreisschatzmeisterIn und zwei stellvertretenden
238 Vorsitzenden (davon mindestens einer Frau). Die Anzahl weiterer stellvertr.
239 Vorsitzende kann mit einfacher Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung
240 bestimmt werden. Alle Mitglieder des Kreisvorstands sind im Binnenverhältnis
241 gleichberechtigt.

242 2. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Sie und

243 der/die SchatzmeisterIn vertreten den Kreisverband einzeln gerichtlich und
244 außergerichtlich.

245 3. Die Vorsitzenden sowie der/die KreisschatzmeisterIn werden von der
246 Kreismitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Wahl der stellvertretenden
247 Vorsitzenden erfolgt durch Blockwahl.

248 4. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband politisch und organisatorisch und
249 führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er ist für alle Fragen und
250 Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig. Die Sitzungen des
251 Kreisvorstands sind parteiöffentlich.

252 5. Der Kreisvorstand ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung
253 rechenschaftspflichtig und an ihre Beschlüsse und Weisungen gebunden.

254 6. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte
255 seiner Mitglieder. Beschlüsse fasst der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.

256 7. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind jederzeit nach Ankündigung auf der
257 Tagesordnung mit einfacher Mehrheit abwählbar.

258 § 12 - Urabstimmung

259 1. Der Kreisvorstand führt auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung, auf
260 Antrag von 15% der Mitglieder oder mindestens zweier Ortsverbände des
261 Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde eine Urabstimmung durch.

262 2. Die Urabstimmungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang des
263 Antrags beim Kreisvorstand durch diesen an alle Mitglieder des Kreisverbands zu
264 verschicken. Die Urabstimmung muss den Wortlaut einer oder mehrerer
265 Abstimmungsfrage/n, die mit Ja oder Nein zu beantworten ist/sind, enthalten.

266 3. Die Abstimmungsunterlagen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer
267 Aussendung wieder beim Kreisvorstand eingetroffen sein; gehen sie später ein,
268 werden sie nicht mehr berücksichtigt. Von dem Ergebnis der unverzüglich
269 durchzuführenden Auszählung sind alle Mitglieder schriftlich zu informieren.

270 § 13 - Mitgliederdaten und Datenschutz

271 1. Die Mitgliederverwaltung erfolgt über eine zentrale Datenbank, deren Plattform
272 vom Bundesverband betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten
273 sowie der Angaben zu Funktionen in den Ortsverbänden und in den kommunalen
274 Vertretungen ist der Kreisverband zuständig.

275 1. Die strenge Einhaltung der DSGVO ist Obliegenheit des Kreisverbandes. Daher
276 erhalten die mit der Pflege der Mitgliedsdaten betrauten Mitarbeiter*innen und
277 der*die Schatzmeister*in erhalten Schreibrechte für den Mitgliederbestand, erst
278 nachdem sie die Datenschutzprüfung des Bundesverband abgelegt haben. Weitere
279 Vorstandsmitglieder dürfen erst nach Ablegung der Datenschutzprüfung Leserechte
280 für die Daten erhalten.

281 § 14 - Beitrags- und Kassenordnung

282 1. Der Kreisverband gibt sich eine Beitrags- und Kassenordnung.

283 § 15 Auflösung des Kreisverbands

284 1. Über die Auflösung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde oder die
285 Zusammenlegung mit anderen Kreisverbänden entscheidet eine
286 Kreismitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Der
287 Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit
288 Zweidrittelmehrheit.

289 2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen der
290 nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN zu.

291 § 16 Schlussbestimmungen

292 1. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gelten die der
293 Landesverbandssatzung sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

294 2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

295 Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 19. Februar 2002 in
296 Eckernförde

297 1. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 14. Februar 2006 in
298 Nortorf

299 2. Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 7. Juni 2008 in
300 Kronshagen

301 3. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7. März 2012 in
302 Eckernförde

303 4. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 14.03.2013 in
304 Bordesholm

305 5. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 21. März 2014 in
306 Rendsburg

307 6. Änderung beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 04. Juli 2016 in
308 Güby

Begründung

Eine kommentierte Gegenüberstellung der aktuellen und der vorgeschlagenen Fassungen findet sich [hier](#). Weiteres mündlich.